

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
[REDACTED]

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681- [REDACTED]
FAX +49 30 18 681-51980

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: IFG-Antrag auf Zugang zur Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren 1 BvQ 4/19, Rn. 19 vor dem Bundesverfassungsgericht.

Bezug: Ihr Antrag vom 7. Februar 2019

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#1855

Berlin, 27. Februar 2019

Seite 1 von 3

Sehr [REDACTED]

mit E-Mail vom 7. Februar 2019 beantragen Sie die Übersendung der Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren 1 BvQ 4/19, Rn. 19 vor dem Bundesverfassungsgericht.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Nach § 3 Nr. 1g) IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben kann.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren zum ZensVorbG 2021 vor dem Bundesverfassungsgericht (Az: 1 BvQ 4/19) ist ein laufendes Gerichtsverfahren in Sinne dieses Ausnahmetatbestandes, denn der Antragsteller hat in dem Verfahren angekündigt,

Verfassungsbeschwerde zu erheben, über die in einem Hauptsacheverfahren zu entscheiden ist.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 g) IFG dient dem Schutz der Rechtspflege gegen Beeinträchtigungen durch das Bekanntwerden verfahrensrelevanter Informationen. Neben der Unabhängigkeit der Gerichte soll der ordnungsgemäße Ablauf des gerichtlichen Verfahrens vor Nachteilen durch die Veröffentlichung einer amtlichen Information geschützt werden (OVG Berlin-Brandenburg vom 8. Mai 2014 – 12 B 4.12 – Rn. 19, juris). Es soll sichergestellt werden, dass die Gerichte das laufende Gerichtsverfahren unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Prozessordnung und unter Wahrung der verfassungsmäßigen Verfahrensrechte der Parteien führen können. Die Beteiligten, d. h. auch die öffentliche Hand, sollen ihre prozessualen Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können. Hierzu zählt auch die Fähigkeit, über den Streitgegenstand frei disponieren zu können. Ebenso wird die Befugnis der Beteiligten geschützt, im Rahmen der jeweiligen Verfahrensordnungen darüber verfügen zu können, ob und in welchem Umfang sie Dritten Informationen über Gegenstand und Inhalte des von ihnen geführten Gerichtsverfahrens zugänglich machen (VG Berlin Urteil vom 26.06.2009 - 2 A 62/08).

Einer Herausgabe der begehrten Information steht damit § 3 Nr. 1 g) IFG entgegen.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder in elektronischer Form

1. durch eine E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Berlin, 27.02.2019

Seite 3 von 3

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.